

II- 375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 23. Juli 1970

Zl. 1837-Pr.2/1970

91/A.B.

ZU

68/J.

Präs. an

24. Juli 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter, Zeillinger und Genossen vom 3. Juni 1970, Nr. 68/J, betreffend Steuerfreibeträge für Kriegsoffer, beehre ich mich mitzuteilen, daß im Entwurf einer Einkommensteuer-Novelle 1970, der in den nächsten Tagen an die gesetzlichen Interessenvertretungen zur Begutachtung versendet werden wird, eine wesentliche Erhöhung der Freibeträge gemäß § 102 Einkommensteuergesetz vorgesehen ist. Diese Freibeträge gemäß § 102 Einkommensteuergesetz sollen ohne Nachweis der mit der Körperbehinderung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen gewährt werden. Selbstverständlich bleibt es Körperbehinderten weiterhin unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen bei der Erzielung von Einnahmen erwachsen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltendzumachen. Soweit über die berufliche Tätigkeit hinaus außergewöhnliche Belastungen für einen Körperbehinderten bestehen, bietet schließlich auch § 33 Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, solche Aufwendungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Der Abzug der durch die Körperbehinderung erwachsenden außergewöhnlichen Belastung ist sogar ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des § 33, Abs. 4 Einkommensteuerges. zugelassen.

